



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

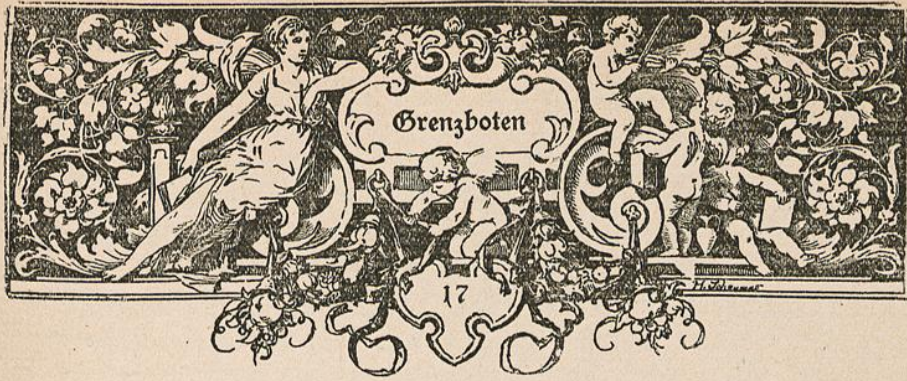
DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Pfordten, Otto von der: Das Wahlrecht im Lichte der Philosophie

urn:nbn:de:gbv:46:1-908



Das Wahlrecht im Lichte der Philosophie

Von Professor Dr. Otto von der Pfordten

Die folgende Studie war vollendet, ehe der Verfasser von dem Erlaß des Kaisers an den Reichskanzler vom 8. April irgendetwas gehört hatte.

Negative Politiker pflegen zu behaupten, sie handelten fern von aller grauen Theorie lediglich nach den Erfordernissen der Stunde, und nun gar Wahlrechtsfragen vertrügen keine philosophische Behandlung. Nun gibt es niemals vernünftige Praxis ohne zugrunde liegende Theorie; nur ein Handeln aufs Geratewohl ohne Überlegung wäre rein praktisch, denn das Leben antwortet überhaupt nur, wenn man es auf Grund von Gedanken nach seinem Sinn befragt. Die Praxis, genauer der Erfolg, ist der große Schulmeister, durch den das Leben die Fehler der Theorie mit roter Tinte anstreicht und verbessert; aber ein voller „Utilitarismus“ ist unmöglich, höchstens ein teilweiser. Eine politische Partei ruht gewiß nicht allein auf ihrem gedruckten Programm; zahlreiche Ideen, Schlagworte, Phrasen, endlich die Macht persönlichen Einflusses halten sie zusammen, und sicher gehören sehr viele dazu, die sich über das Programm nicht klar, noch mit den Führern einig sind. Dennoch ist es Theorie und nichts anderes, was eine Partei als solche bestimmt und von anderen unterscheidet, da man doch weder in sie hinein geboren wird, noch sie sich lediglich durch Praxis im politischen Kampf erhalten kann.

Tatsächlich kann man gerade umgekehrt bemerken, daß eifrige Parteipolitiker die größten Dogmatiker und schroffe Doktrinäre sind; nur häufig unbewußt. Sie nennen einfach „Praxis“, was von ihren Überzeugungen, Ansichten oder Tagesmeinungen geleitet wird, und der Streit bestärkt sie nur darin. Es hat niemals z. B. ein Wahlrecht gegeben, das nicht vorher lediglich Gedanke oder Theorie war — ehe irgendjemand danach wählen konnte: schließlich ist die ganze Idee, durch Wählen statt durch Ernennung Menschen zu Einfluß und

Macht zu bringen — Theorie. Nicht darin liegen die Gegensätze, sondern ob Theorien mit hinreichender Benutzung früherer Erfahrungen gebildet wurden, oder etwa wie beim reinen Idealismus und Nationalismus lediglich aus Prinzipien a priori, allgemeinsten Vorurteilen oder Glaubenssätzen ohne alle Empirie abgeleitet worden sind. Da nun heute alle sogenannte Realpolitiker sein wollen und die Gefahr völliger weltabgewandter Konstruktion nicht groß ist, so besteht darüber wohl Einigkeit, daß auch eine philosophische Wahlrechtstheorie nicht etwa alles aus dem „Begriffe“ der Wahl oder einer Definition eines abstrakten Wahlrechts herauswickeln kann, sondern die psychologischen Verhältnisse der Menschennatur wie die bisher mit verschiedenen Systemen gemachten Erfahrungen mitsprechen lassen muß. Umsoweniger aber brauchten dann die Männer der Praxis gegen eine solche Erörterung die Ohren zu verschließen, da diese Theorie ja nicht grau und weltfremd ist, sondern im festen Boden der Tatsachen, des Volkes und des Lebens wurzelt.

Nun herrscht freilich bei den Wahlrechtsfragen noch eine ganz besondere Art von „Praxis“: die Parteien beurteilen es und nehmen Stellung dazu, je nachdem es ihnen die Existenz garantiert, die Macht verheißt oder nicht. Deshalb wollen die Konservativen in Preußen gern das alte Dreiklassensystem beibehalten, deshalb in Bayern das Zentrum das gleiche Wahlrecht u. s. f. Geradezu erheiternd wirkte es, als kürzlich im Reichstag ein Vertreter der sozialdemokratischen Minderheit für diesen das Verhältniswahlsystem verlangte, also ganz naiv eine Änderung des bisher geradezu sakrosankten Reichstagswahlrechts, an dem zu rütteln immer als bezeichnend für den schlimmsten Geisteszustand eines Reaktionärs galt. Natürlich, weil diese äußerste Linke fürchtet, erdrückt zu werden, wenn erst die feldgrauen Arbeiter wieder mitwählen, die draußen einen politischen Kursus durchgemacht haben, wie ihn kein Parteigezänk in Jahrzehnten bieten kann. Also wenn es der eigenen Partei dienlich scheint, wird alles umgestoßen, und gegen solche Beurteilungsweise ist natürlich jede Theorie machtlos. Das Schönste aber ist, daß man sich auch bei solcher klugen Rechnung irren kann, wie denn Bismarck bekanntlich sich vom gleichen Wahlrecht ein ganz anderes Ergebnis versprach, als es tatsächlich gezeitigt hat. Derartiger Irrtum kann nun jederzeit und jedem passieren, und so spricht diese Sachlage jedenfalls bei einer Änderung oder Schaffung von Neuem doch wieder für die Theorie und die allgemeinen Gesichtspunkte, da man ja des Erfolges für die Parteien keineswegs sicher ist. Auch erfordert es unter diesen Umständen die Gerechtigkeit, bei einer Neuordnung von höheren Gesichtspunkten auszugehen und die Verhältnisse des ganzen Volkes ins Auge zu fassen.

Tun wir dies zunächst nach der subjektiven, geistigen Seite hin, so begegnet uns häufig der Gedanke der Reife unseres Volkes für ein bestimmtes Wahlrecht. So einfach das klingt, so enthält es doch eine Reihe von Voraussetzungen. Jedermann wird zustimmen, daß wir für das beste Wahlrecht reif sind; welches das ist, das aber ist ja eben noch die Frage. Ferner wird dabei

stillschweigend angenommen, wir, wie wir früher waren, oder ein anderes Volk sei noch nicht reif; es könnte ja auch ein Volk schon überreif sein und damit wären wieder andere Bedingungen gegeben. Mit anderen Worten: die Frage wird in eine Entwicklung gestellt und es wird angenommen, das Wahlrecht müsse dem jeweiligen geistigen Zustand eines Volkes angemessen sein. Dann aber ist eine endgültige Entscheidung, welches ein für allemal das beste sein soll, unmöglich, und die Sache wird relativ. Erklären wir uns endlich aus eigenem Urteil heraus nach der ungeheuren Leistung dieses Krieges für reif, für auf der Höhe stehend, für des Besten würdig, so würde es sich immer noch fragen, welche Form diesem besten Zustand entspricht.

Der Gedanke des Wählens hat eine Art von Stellvertretung zur Grundlage und eine Handlung des Wählenden, durch die er einen anderen dazu bestimmt, seine persönlichen Interessen wie die des ganzen Vaterlandes zu vertreten. Das setzt also voraus, daß der Wähler sich ein Urteil gebildet hat nicht nur über seine eigenen Wünsche, was leicht ist, sondern auch über politische Verhältnisse, wenigstens in ihren wichtigsten Umrissen. Das kommt ja auch zum Ausdruck in der Festsetzung einer Altersgrenze, unterhalb welcher eine solche Urteilsreise nicht angenommen werden kann, und die heute eher zu niedrig als zu hoch bemessen ist. Und es sollte der leitende Gesichtspunkt sein auch bei den anderen Entscheidungen; denn wenn das Ideal, das Wählen aus voller Überzeugung und politischem Urteil heraus, gänzlich ausgeschlossen erscheint, so verfällt der Vorgang notwendig sei es der Überredung und Beeinflussung, sei es der Gewinnung eines Vorteils, ja der direkten Bestechung und dem Stimmenkauf, wie er im „freien“ Amerika, das in Wahrheit die denkbar schlechtesten politischen Einrichtungen hat, üblich ist. Schon die Gleichgültigkeit in politischen Dingen ist ein Hindernis eines ernsthaften Wahlvorgangs; sinnvolles Handeln ist von Motiven geleitet und solche politischer Art müssen also vorhanden sein, wenn das Wählen nicht der größte Schwindel sein soll, den unsere Kultur jemals erzeugt hat.

Das scheint mir wichtig für die Frage des Frauenwahlrechts. Tatsache ist zweifellos, daß unzählige Frauen sich ihr Lebtag nicht um Politik kümmern, nicht minder, daß für eine kleine Minorität, die allerdings durch die Verhältnisse während des Krieges sicher gewachsen ist, sowohl durch das Eintreten von Frauen im Männerberufe als auch durch reicheres Lesen, Hören und Reden über politische Fragen, das Gegenteil gilt. Dann aber kann man diese Beziehung auch in eine Forderung verwandeln: die Ehefrau, die Hausfrau, die Mutter soll sich nicht mit Politik befassen, die Hände davon und diese Plage dem Manne lassen; Politik verdirbt den Charakter, jedenfalls aber den der Frau; echte Weiblichkeit und Parteihader sind unvereinbar; die Frau soll versöhnend, ausgleichend, mildernd wirken u. s. f. nach Belieben. Ob man eine solche Normierung auch auf die unverheiratet bleibenden, in einem öffentlichen oder gar wissenschaftlichen Beruf dauernd tätigen Frauen ausdehnen will, ist

ein zweiter Punkt; sehr schwer ist es, sich ein Urtheil zu bilden, inwieweit eine wirkliche Politisierung der Frau schon tatsächlich bei uns vorliegt und über ein bißchen Mitreden hinausgeht; mit anderen Worten, ob eine beträchtliche Zahl im vorhin erörterten Sinne schon politisch reif ist. Sehr erwägenswert erschien mir ein Versuch, diesen Widersprüchen dadurch zu entinnen, daß man das passive Wahlrecht den Frauen noch vorenthält, bis größere Leistungen von Frauen auf diesem Gebiet vorliegen, das aktive dagegen nur denjenigen Frauen zuspricht, die sich in männerähnlicher Weise dauernd betätigen. In die Familie trüge es nur Unfrieden und einen Keim der noch weiteren Zersetzung der Ehe; der gesteigerten Leistung von Frauen in öffentlichen Berufen aber wäre Rechnung getragen. Nicht nur das Alter, sondern irgendeine Leistung für den Staat müßte die Grundlage bilden, wie das ja eigentlich auch bei den Männern der Fall sein sollte, wo Nichtsteuer und Drohnen auch ausgeschlossen werden sollten. Wäre dieses Prinzip eines teilweisen Frauenwahlrechts erst angenommen, so würde sich für eine genaue Begrenzung und Paragraphierung leicht eine Formel finden, wie das immer der Fall ist. Und sollte in Zukunft sich die tatsächliche Grundlage ändern, so könnte auch dem leicht Rechnung getragen werden.

Muß also bei dem Vorgang des Wählens der Hauptnachdruck auf die politische Urteilsfähigkeit gelegt werden, so führt die Idee der Stellvertretung auch für persönliche Wünsche auf den Gegensatz von direkter und indirekter Wahl. Es ist ganz falsch, ihn immer mit dem Dreiklassensystem zu verquiden, mit dem er äußerlich in Preußen zusammenhängt, logisch aber gar nichts zu tun hat, wie Amerika zeigt. Vielmehr entspringt der Gedanke der indirekten Wahl im Grunde echt volkstümlichen Erwägungen: der Wähler möchte und sollte eigentlich die Persönlichkeit und den Charakter des Kandidaten genau kennen, und das ist bei den vielen Wahlmännern weit eher möglich als bei den wenigen Abgeordneten. Deren Person besteht für den Wähler jetzt häufig nur aus dem Namen, der Parteizugehörigkeit und ein paar Vorurteilen oder gar Anekdoten aus seinem Leben; die Wahlversammlungen, in denen er sich vorstellt, sind nur ein ungenügender Ersatz für eine Kenntnis etwa aus langjährigem Zusammenleben in Dorf und Stadt. Doch ist leider bei uns das Vorurteil gegen die indirekte Wahl so groß, daß theoretische Erwägung dagegen aufzukommen wenig Aussicht hat.

Anderer Bezüge ergeben sich, wenn man ethische Gedanken heranzieht, wie es ja teilweise schon bei der Frau geschehen ist. Zwar für direkte oder indirekte Wahl läßt sich da nichts gewinnen, wohl aber für die Begriffe allgemeines Wahlrecht und geheimes Wahlakt. Und zwar muß man von dem Grundurtheil ausgehen, ob wählen ein Recht, eine Pflicht oder beides ist? Historisch erscheint es immer nur als ein Recht, weil es dem Absolutismus abgerungen sich gegen die im Besitz der Staatsgewalt Befindlichen behaupten mußte. Allein ein Menschenrecht ist es keinesfalls, das man lediglich durch

die Geburt in einem Staate erwürbe, sonst müßte es auch das Kind, der Soldat, jedes weibliche Wesen, ja der Geistesranke oder Verbrecher besitzen. Vielmehr ist es ein Recht des Bürgers und zwar ein sogenanntes Ehrenrecht, da ja bekanntlich bei Bestrafungen „die bürgerlichen Ehrenrechte“ aberkannt werden. Es wäre hier aber nur heilsam, wenn man sich heute einmal von der historischen Auffassung losmache; in unserer Zeit wird viel gewählt, überreichlich in Gemeinde, Bundesstaat und Reich nebst allen möglichen Privatgelegenheiten, so daß dieses Recht völlig gesichert^{*)} erscheint und also ruhig einmal rein theoretisch betrachtet werden könnte sine ira et studio.

Das Wort „allgemein“ stimmt, wie vorhin angedeutet, nicht genau; höchstens etwa für alle erwachsenen Bürger, wobei aber noch die aktiven Soldaten aus Angst, die Disziplin könne sie zu stark beeinflussen, ausgenommen sind. So ist es mehr eine klingende Phrase, als etwas Tatsächliches, wenn das allgemeine Wahlrecht gefordert wird; macht man aber irgendwelche Ausnahmen, so kann mit diesem Schlagwort nichts bewiesen werden; jedenfalls eher eine Pflicht als ein Recht. Verlangt wird die Beteiligung an einer Handlung, die lebhaftes Interesse am Staat und seiner Regierung bekundet; reine „Ästheteten“, weltabgewandte Schwärmer, echte Internationalisten wollen nicht wählen, und die Gleichgültigkeit gegen den Staat stellt den größten Prozentsatz der Nichtwähler. Es wäre entschieden zu erwägen, bei einer Neuordnung den Pflichtgedanken herauszukehren, mit Geldstrafen gegen Säunige vorzugehen, was den Parteien viele Mühe und Kosten des Heranschleppens ersparen würde, und so den Wahlvorgang zu einem Erziehungsmittel zu echter Staatsgesinnung zu machen. Ein theoretisches Bedenken gegen eine solche Behandlung der Sache gibt es jedenfalls nicht, und dann bekäme das Wort „allgemein“ einen tieferen Sinn; von dieser Pflicht befreit wären dann bestimmte Gruppen, während sie prinzipiell allen auferlegt wäre. Deutsche Staatsauffassung*) leitet durchgängig Rechte aus Pflichten ab und gewährt jene nur, solange diese erfüllt werden; erst aus irgendwie nützlicher Tätigkeit erwächst dem Bürger das Wahlrecht, wobei allerdings der Begriff „Leistung“ nicht überspannt werden darf. Der Staat sind wir alle, und keiner sollte seine Vorteile genießen dürfen, der sich herausnimmt, ihn sonst zu ignorieren, und so sollte er sich auch entscheiden müssen, wenn die Volksvertretung gebildet wird. Gar nichts hat dagegen das Wahlrecht mit der Militärdienstpflicht zu tun, womit es Agitationsreden immer zusammenbringen, und zwar weder geschichtlich noch theoretisch; daß sich beide im Bewußtsein des Volkes sittlich ergänzten, ist eine nichtige Phrase. In vielen Ländern wird seit langer Zeit „allgemein“ (im unscharfen Wortsinne) gewählt, die die Wehrpflicht nicht kannten oder aber erst eingeführt haben. Auch diese verkehrte Verquickung verschiedener Fragen wäre durch eine Betonung der Wahlpflicht abgewiesen, die völlig unabhängig davon bestände,

*) Mehr ausgeführt in meinem Buche: „Organisation“. Heidelberg, Winter. 1917. S. 28f.

ob jemand dienen kann oder nicht und in welcher Art das Heer eines Staates geordnet ist.

Ganz schwierig für eine ethische Betrachtungsweise ist die Forderung des geheimen Wahlaktes, den nun tatsächlich weite Kreise als etwas Unwürdiges empfinden. Recht oder Pflicht — ein Ideal kann es nie sein, daß man diese Handlung im Verborgenen übt und nicht den Mut hat, sich zu seiner Abstimmung zu bekennen. Es ist eine bedenkliche Antinomie: der Gefahr der Beeinflussung steht die Förderung der Heuchelei und die Schädigung des Charakters gegenüber. Eine philosophische Stellungnahme läßt sich von den Standpunkten des Optimismus und Pessimismus aus gewinnen. Hat man viel Vertrauen zu einem „reifen“ Volk, so sollte man ihm auch zutrauen, daß es der unerlaubten Beeinflussung trotzend sich offen zu seiner Meinung bekennt. Die jetzige Einrichtung des Wahllokets entspringt dagegen einer pessimistischen Denkungsweise, dem Mißtrauen in die Charaktere und einer niedrigen Einschätzung des Volkes. Das ließe sich stark verallgemeinern; bei allen Einrichtungen und Neuordnungen rechnen die einen mehr auf die guten, bedenken die anderen mehr die schlechten Seiten der Menschennatur, jene sehen zwar die Mängel, hoffen aber auf Besserung, Fortschritt, Entwicklung; diese halten sich an die klaren Schwächen der Menschen und tragen nur ihnen Rechnung. Jedenfalls gehörte zum „allgemeinen“ das offene Wahlsystem; denn wer der Menge politische Urteilsfähigkeit zutraut, sollte ihr auch soviel Charakter zutrauen, als zu diesem gehört.

Für die Prüfung der Probleme des gleichen oder eines abgestuften Wahlrechts endlich lassen sich andere Grundurteile benützen, die in den Gegensätzen: Fiktion — Tatsachen, künstlich — natürlich, kurz auszudrücken sind, während der Unterschied der Abstufung: Pluralstimmen oder Verhältniswahl (Proporz) sich in den Gegensätzen Volksleben — Parteileben, Entwicklung — Stabilität, darstellen läßt. Um dies zu begründen, gehen wir am besten von einer Stelle in der Rede des Reichskanzlers v. Bethmann Hollweg vom 27. Februar 1917 aus, in der er sagte: „Überall wo politische Rechte neu zu ordnen sein werden, da handelt es sich nicht darum, das Volk zu belohnen für das, was es getan hat, sondern allein darum, den richtigen politischen und staatlichen Ausdruck für das zu finden, was dieses Volk ist.“ Legt man diesen logisch klaren und unanfechtbaren Satz zugrunde, so bedarf es nur einer näheren Bestimmung dieses Seins und Wesens eines Volkes, um zu einer Entscheidung in den obigen Problemen zu gelangen. Nun ist ein Kulturstaat niemals eine Summe gleicher Einzeller, sondern die Organisation*) des Volkslebens, und das Volk ist sicher nichts einfaches und gleichmäßiges, wenn man es richtig erfährt. Das ewig intensiv und extensiv Verschiedene ist das Charakteristikum alles Seins; nimmt man aber den hier allein richtigen Begriff des Wertes hinzu, so zeigt sich erst

*) Wie ich gleichfalls in dem genannten Buche S. 81 f., auch S. 87 ausgeführt habe.

recht eine große Mannigfaltigkeit und Abstufung des Wertes von Gruppen und Gliederungen im Staat und für ihn.

Historisch betrachtet finden wir die Blüte des Rationalismus im Verein mit dem künstlichen Gleichheitsgedanken im achtzehnten Jahrhundert, und es ist im Grunde durchaus reaktionär, wenn wir immer wieder in jene Gedankengänge zurückfallen, die von der Fiktion ausgingen, man könne Menschen, Gruppen und Werte nützlich als gleich behandeln. Selbst „vor dem Gesetz“, wie man immer sagt, sind wir nur darin gleich, daß wir ihm alle untertan sind; in der Anwendung, den Strafmaßen, den Ausführungsbestimmungen usw. herrscht keine Gleichheit. Das neunzehnte Jahrhundert war dagegen im ganzen eine große Schule der Erfahrung; man hat es mit Recht teils als das naturwissenschaftliche, teils als das historische bezeichnet. Beide Fäden laufen zusammen im Begriff des Empirismus, der Erkenntnis der Tatsachen von Natur und Geschichte, die mit künstlichen Fiktionen aufräumend die Welt nimmt, wie sie ist. Und da erweist sie sich für keinen Gesichtspunkt als „gleich“, d. h. als aus gleichen Menschenatomen zusammengesetzt, und der Staat immer als Organisation von verschiedenem und das Volksleben darin als etwas kompliziertes. Nur gewaltfam kann man diese Höhenunterschiede glattbügeln und durch die Gleichheitsbrille nicht sehen, daß die körperliche und geistige Verschiedenheit gerade das von der Natur gegebene Fundament gesunder Realpolitik darstellt.

Und so sollte das zwanzigste Jahrhundert nicht wieder in die Fehler des achtzehnten zurückfallen und vor allem mit der ganzen modernen Philosophie den Wert-Gesichtspunkt berücksichtigen. Denn dieser zeigt die Komplikation nicht minder; für das Gedeihen des Staates, für seine Zwecke, seine Aufgaben sind die einzelnen Teile, aus denen er sich aufbaut (nicht zusammensetzt), in verschiedenem Maße wichtig. Dem müßte das Wahlrecht Rechnung tragen und dem entspricht einzig und allein das System von Pluralstimmen. Die Gleichmacherei ist rationalistisch, künstlich und will sehen, was nicht ist; auch wenn der Pflichtgedanke im Vordergrunde steht, ergibt sich nicht die gleichmäßige Pflicht für alle. Wie beim Recht bestünde dann die Gleichheit nur darin, daß alle Wahlfähigen wählen; ihre verschiedene Bedeutung für das Ganze aber käme in der Abstufung der Geltung ihrer Stimme zum Ausdruck. Denn die wichtigere Gruppe hat auch stärkere Verpflichtung, aus der sich dann ungezwungen größere Rechte ergeben. Mit dem Pluralwahlrecht befinden wir uns auf dem Boden des Tatsächlichen, auf dem gesunde und fruchtbare Theorien aufbauen sollen; eine Wahl und ein Wahlrecht ist freilich an sich nie mehr „Natur“, sondern eine menschliche Form und Einrichtung. Darin unterscheiden sich diese aber, daß die einen auf die empirische Wirklichkeit Rücksicht nehmen und sie zugrunde legen, die andern aber, wie der ganze reine Rationalismus, auf Begriffen aufbauen, die nicht an der Erfahrung erprobt sind. „Modern“ in einem tieferen Sinne ist nicht das gleiche Wahlrecht, das auf sehr alten Fiktionen ruht, sondern das abgestufte.

Wie eine solche im einzelnen vorzunehmen wäre, läßt sich nun freilich theoretisch nicht mehr so leicht sagen, mindestens nicht in kurzer Abhandlung. Nur eines ist dabei festzuhalten, daß eben der Wert des einzelnen oder der Gruppe für das Ganze des Staates den Maßstab der Beurteilung bilden muß. Verschiedenes läßt sich damit begründen: eine Bevorzugung unserer Feldgrauen die eben für das Vaterland kämpfen, wie im Frieden jeder positiven Leistung vor einer selbstsüchtigen Existenz ohne Arbeit. Vor allem aber eine Bevorzugung der Familie, schon weil der Staat aus solchen besteht und nicht aus Menschenatomen, dann aber auch, weil, wer Kinder hat, das meiste Interesse an der Zukunft des Vaterlandes hat. Für ihn fällt egoistische Fürsorge für das Wohl seiner Nachkommen mit der Sorge um das Gedeihen des Staates zusammen und eines ist durch das andere kausal bedingt. Sein Geschlecht wird im Guten und Bösen ernten, was er für sich und andere gesät hat; sehr viele Aufgaben, die eine Volksvertretung zu lösen hat, beziehen sich auf die Zukunft. Ja, es ist eine ideale Forderung, daß sie sich nicht nur vom Interesse des Tages leiten läßt, sondern von der Hoffnung auf Verbesserung der Zustände, auch wenn die Früchte erst spät reifen und die Vorteile vieler gesetzgeberischer Maßnahmen erst dem werdenden Geschlecht zugute kommen. Daran kann auch der Junggeselle und kinderlose Vater lebhaft denken, aber die sicherere Vermutung spricht für den Familienvater. Eine Pluralstimme gebührt also jedem Vater von ehelichen Kindern; ja man könnte ihn auch bei der Wählbarkeit bevorzugen. Die weitere Erörterung aller Schemata, nach denen abgestuft werden kann, Bildung, Besitz, Stellung im Staate usw. führt hier zu weit; das läßt sich bei gutem Willen finden, wenn man nur festhält, daß eine Stimme eine Meinung, ein Urteil, bestenfalls eine feste Überzeugung bedeutet und die Urteile der verschiedenen Bürger über politische Dinge nun einmal nicht als gleich wertvoll betrachtet werden dürfen.

Verwickelter sind die theoretischen Bezüge der beiden Gegensätze: Pluralsystem und Verhältniswahl (Proporz, Listenwahl). Mit dem Prinzip der Gleichheit stehen sie beide im Widerspruch und ließen sich eventuell miteinander vereinigen, nie aber mit jenem begründen. Denn die Bildung und Bewertung der bestehenden Parteiunterschiede ist eine Bevorzugung des Parteiwesens überhaupt; der Selbständige, Unabhängige, „Wilde“ ist beim Proporz benachteiligt. Eine große Schädigung und eine Erniedrigung des geistigen Niveaus des Parlaments ist untrennbar davon; gerade die Begabtesten fügen sich schwer der Parteidiktatur und so unentbehrlich für die entscheidenden Abstimmungen diese Zusammenballungen sind, so wichtig sind in der vorhergehenden Debatte oft die Reden gerade der „Wilden“, zumal man die Ansichten der Parteihäupter über eine Frage meist schon vorher kennt. Der Proporz, der jene ausschließt, nimmt den Verhandlungen ein gut Teil Interesse politisch Denkender, und gerade die Belebung und Vermehrung eines solchen ist doch zu wünschen. Politisches Volksleben gegen Parteileben ist die knappste Fassung für den

Gegensatz; und wieder ist zu betonen, daß Volksleben etwas Differenziertes und Kompliziertes ist und bei unbefangener Betrachtung viel reicher, als das Schema der Parteien. Ist auch nicht zu leugnen, daß die Berücksichtigung der Minoritäten ein ethisches Moment enthält und so der Proporz ausgleichend und beruhigend wirken kann, so steht dem als Nachteil entgegen der Zwang gerade für die Ausnahmemenschen, lediglich als Parteimitglieder aufzutreten; dieser zeigt sich allerdings erst in den Verhandlungen, während die Vorteile des Proporztes beim Wahlakt liegen.

Gerade für diesen jedoch ergibt sich zum Schluß noch ein wichtiger Gesichtspunkt: was ist der Zweck der Wahl, und geht er vielleicht über den Zeitpunkt ihrer Vornahme hinaus? Und was für Tatsachen erfährt man durch sie? Die Fiktion, als ergäbe sie völlig unbeeinflusste Äußerungen der Volksseele, mag agitatorisch nützlich sein, ist aber genau ebenso eine Heuchelei, wie die Fiktion der Gleichheit der Stimmen. Vielmehr zeigt eine Wahl, inwieweit es den Parteien gelungen ist, die Stimmberechtigten zu beeinflussen; ihre ganze Tätigkeit vor der Wahl besteht aus nichts anderem, und nur größte Mittel sind dabei verboten. Ganz scharf gefaßt erfährt man also eigentlich nicht, wie das Volk denkt, sondern wieviel Energie, Geschicklichkeit und Skrupellosigkeit eine Partei besitzt, dem Volke seine Parteigrundsätze zu suggerieren und sie ihm als die Erfüllung seiner Wünsche erscheinen zu lassen. Dieser geistige Einfluß der Parteien wird nun in der Verhältniswahl als stabil gefaßt und verewigt, ja für den alleinigen Maßstab politischen Lebens erklärt. Kein politisches Heil, als in, für und durch die Partei; selbständigeres Denken ist ausgeschlossen. Bezweckt man nun durch die Wahl, die im Leben von Millionen ihre einzige politische Handlung, ja Betätigungsmöglichkeit darstellt, etwas Höheres als das Momentane, nämlich Anregung, Förderung und Vertiefung des Interesses für den Staat, so ist es bedenklich, die gegenwärtigen Parteien zahlenmäßig in Listen zu stabilisieren. Nur zu leicht wird dadurch Fortschritt und Veränderung innerhalb der Gruppen im Keime erstickt, und der Gedanke der Entwicklung, der unser ganzes geschichtliches und staatliches Denken durchzieht, kommt zu kurz. Ein Pluralwahlrecht ist ein bewegliches, vorwärtstreibendes Element; eine Pluralstimme kann man zu erwerben und zu eringen suchen und so durch eigene Leistung, nicht nur durch einen Wahlzettel, sich eine erhöhte Geltung im politischen Leben sichern, ohne gezwungen zu sein, auf die gegenwärtigen Parteidogmen zu schwören; schließlich kann das System der Zuteilung von solchen in größeren Zeitabschnitten abgeändert werden, wie wir ja auch dauernd neue Gesetze machen. Dieser theoretische Punkt scheint mir der wichtigste und erwägenswerteste aller vorgetragenen, wogegen eine Vollständigkeit dessen, was Philosophie zum Problem des Wahlrechts etwa zu sagen hätte, nicht von diesen knappen Ausführungen verlangt werden darf.